

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“



Stadt Winterberg

**20. Änderung des
Bebauungsplanes Nr.15
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“
nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)**

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	3
2. Erfordernis der Planung / Anlass und Ziel der Planung	3
3. Gegenwärtiges Planungsrecht.....	6
3.1 Regionalplan	6
3.2 Landschaftsplan	7
3.3 Flächennutzungsplan	7
3.4 Bebauungsplan.....	7
4. Inhalte der Planänderung	7
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	8
5.1 Verkehr.....	8
5.2 Wasserversorgung	9
5.3 Abwasser / Niederschlagswasser.....	9
5.4 Strom.....	9
5.5 Abfall	9
6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	10
7. Umweltbericht.....	10
8. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	11
9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	11
9.1 Altlasten und Kampfmittel.....	11
9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	12
9.3 Schutz des Mutterbodens.....	12
10. Verfahren.....	12

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Eingriffsbewertung, Büro für Landschaftsplanung,
Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg
- Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Landschaftsplanung,
Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich süd-westlich der Ortslage von Winterberg, unmittelbar angrenzend an das Gelände der Bob- und Rodelbahn. Nördlich schließt direkt die Bebauung des Buchenweges an.

Eine Teilfläche des Plangebietes befindet sich innerhalb des derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ (Teilbereiche der Flurstücke Gemarkung Winterberg, Flur 39, Flurstücke 87 und 88 -Größe 340 m²).

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ und soll mit diesem Änderungsverfahren in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Diese Erweiterungsfläche betrifft den südlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Winterberg, Flur 39, Flurstück 181 und hat eine Größe von 840 m². Diese Erweiterungsfläche stellt sich in Nord-Süd-Richtung als relativ stark abschüssig mit einem Höhenunterschied von ca. 11 m dar. Derzeit wird diese Fläche als Gartenland genutzt.

Der gesamte Änderungs-/Erweiterungsbereich umfasst somit eine Fläche von 1.180 m².

Die genauen Lagen und die Abgrenzungen der Änderungen/Erweiterung können dem Lageplan (Anlage 1) entnommen werden.

2. Erfordernis der Planung / Anlass und Ziel der Planung

Der Stadt Winterberg liegt ein Antrag der „Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH“, Betreiberin der Bob- und Rodelbahn in Winterberg, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Errichtung eines zweigeschossigen Multifunktionsgebäudes im Zielbereich der Bob- und Rodelbahn vor. Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Flurkarte mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen.

Die Bob- und Rodelbahn zählt unbestritten zu den herausragenden Sportstätten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrepublik Deutschland.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Veranstaltungen, den Besuchen weiterer deutscher Kunsteisbahnen, dem intensiven Austausch mit bisherigen und neuen

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Sponsoren der Bob- und Rodelbahn sowie in engem Austausch mit Vereinen und Verbänden am Stützpunkt in Winterberg hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass im Zielauslauf der Bobbahn als zentralem Punkt aller Aktivitäten ein Multifunktionsgebäude errichtet werden sollte, das sowohl sportfachlichen Bedürfnissen dient, die Vereinsarbeit unterstützt, die ganzjährige Wahrnehmbarkeit der geplanten „Erlebniswelt“ ermöglicht, Sponsoren ein landesweit einmaliges Erlebnis eröffnet, als auch einen spannenden Hospitality-Bereich bei Weltcup-Veranstaltungen am „Hot-Spot“ Zielauslauf schafft.

Die Realisierung dieses Vorhabens wird den Leistungssportstützpunkt Winterberg/Sauerland nachhaltig stärken.

Im **Untergeschoss** des geplanten Gebäudes sind sportfachliche Nutzungen vorgesehen. Der Landesverband hat aufgrund der Weiterentwicklung von Trainingskonzepten erheblichen Raumbedarf für Mentaltraining und Abfahrtssimulationen angemeldet. Durch die soziale und mediale Belastung steigen die geistigen Anforderungen an die Sportler, so dass das mentale Training stark an Bedeutung zugenommen hat.

Ein nicht unwesentlicher Bestandteil der Trainingsvorbereitung ist die Möglichkeit einer Abfahrtssimulation. Das ist insbesondere in der nichtvereisten Zeit ein Mittel, um sich auf die unterschiedlichen Bahnen im nationalen aber auch internationalen Rennkalender vorzubereiten. Fliehkräfte und Unebenheiten im Eis sind selbstverständlich nicht zu simulieren, jedoch sind die Kurvenfolge und die visuelle Beschaffenheit der Bahnen von unschätzbarem Wert, wenn es um das „Zurechtfinden“ auf den Bahnen geht. So können die Sportler einen erheblichen Trainingsvorsprung gewinnen.

Schließlich können die Talente am Stützpunkt einen Erfahrungsvorsprung über die anderen Sportstätten gewinnen, ohne dass sie auf kostspielige Lehrgänge fahren.

Die sportlichen Erfolge haben unmittelbar Auswirkungen auf den Betreiber von Sportstätten, da die Sportstättenförderung von der Anzahl der Kaderathleten abhängig ist. Rücken keine gut ausgebildeten Athleten nach, verliert die Sportstätte für den Leistungssport an Bedeutung. Eine für den Bund nicht bedeutsame Sportstätte verliert die Anerkennung als Bundesstützpunkt. In diesem Fall würde die Trainingssportstättenförderung entfallen ebenso wie die Bundesförderung für den Sportstättenbau. Die Landesförderung wäre zu diskutieren.

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Gleichzeitig würden seitens des Bundes Trainerstellen beim Landesverband gestrichen, so dass eine geregelte Stützpunkt- und Nachwuchsarbeit nicht mehr möglich ist.

Im **Obergeschoss** sollen Räumlichkeiten entstehen, die einerseits ganzjährig den Besuchern, Trainern, Betreuern und weiteren Personen zur Verfügung stehen und andererseits bei Weltcup-Veranstaltungen als Hospitality-Bereich genutzt werden.

Aktuell werden von den Vereinen und dem Landesverband über 100 jugendliche Nachwuchssportlerinnen und –sportler mit steigender Tendenz (Aussage Landesverband) betreut. Diesen Nachwuchstalenten muss die Möglichkeit gegeben werden, ihren Sport ganzjährig auszuüben. Hierzu gehört neben den Trainingsmöglichkeiten in der Dreifachturnhalle (z.B. Krafraum, Lauschlauch) auch das Training an der Sportstätte. Insbesondere die Eltern sind an dieser Stelle gefragt, da sie ihre Kinder aufgrund der Entfernung des Wohnorts zur Bahn mit dem PKW fahren müssen. Es bestehen derzeit weder für die Kinder noch für die Eltern ausreichende Räumlichkeiten, um sich zu besprechen, Einweisungen vorzunehmen oder im Trockenen die Trainingseinheiten abzuwarten. Oft scheitert die Ausübung des Sports der Jugendlichen daran, dass kein Elternteil bereit ist, diese Strapazen auf sich zu nehmen. Folglich wird die ohnehin sehr mühsame Nachwuchsarbeit der Vereine und deren ehrenamtlichen Helfer unter den derzeitigen Rahmenbedingungen noch erschwert. Damit den Sportlern aber auch Trainern, Betreuern und Besuchern eine adäquate Räumlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, soll das Obergeschoss des Funktionsgebäudes (als einziger Raum im Bahngelände) dieser Nutzergruppe zur Verfügung stehen.

Die Räumlichkeiten im Obergeschoss können außerdem genutzt werden, um Sponsoren und Partnern die Möglichkeit zu geben, sich an der Bahn im Rahmen von Firmenveranstaltungen und/oder Produktpräsentation betrieblich darzustellen. Damit wird die Bob- und Rodelbahn auch für weitere Sponsoren interessant, denen bislang kein adäquates Angebot an der Bob- und Rodelbahn und dem Stützpunkt bereitgestellt werden konnte.

Es werden bislang nicht bestehende Kapazitäten geschaffen, welche seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), des Bundes und Landes, des Bob- und Schlittensportverbandes für Deutschland (BSD) und der vorhandenen Hauptsponsoren als wichtiger Schritt erachtet werden, um die Sportstätte auf internationaler Ebene konkurrenzfähig zu halten.

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Und schließlich können Räumlichkeiten, wie z.B. Abfahrtsimulation in die „Erlebniswelt“ integriert werden. Die Erreichung des strategisch wichtigen ganzheitlichen Konzepts zur Nutzung der Gesamtbahn für die In-Wert-Setzung der Sportstätte steht für die Zukunftsfähigkeit der Bob- und Rodelbahn ganz oben.

Neben der Instandsetzung mit Einhausung der Anschubstrecke im oberen Streckenbereich und den geplanten Informationsbildschirmen entlang des gesamten Bahnkörpers, setzt dieses Funktionsgebäude den optimalen Schlusspunkt. Der Sport kann den Besuchern näher gebracht werden und ein mögliches interaktives Erlebnis kann zu einer stetigen Weiterentwicklung der Sportstätte, aber auch des Gesamtstützpunktes führen. Bei Betrachtung des Gesamtbetriebes aller Sportstätten unter dem Dach der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) ist durchaus eine sportartenübergreifende Nutzung dieser Liegenschaft denkbar.

Nicht zuletzt die den Strategieprozess begleitenden Berater der Fa. Repucom/Nielsen Sports bescheinigen aufgrund der neuerlichen Ergänzung des Gesamtprojektes Bobbahn Winterberg/Sauerland durch ein Multifunktionsgebäude im Bereich der Erträge ein deutlich höheres Potenzial.

Die ausgewählte Fläche zum Bau des Multifunktionsgebäudes bietet sich durch seine exponierte Lage in unmittelbarer Nähe zum Zielareal der Bob- und Rodelbahn und der uneingeschränkten Sicht auf diesen zentralen Punkt aller Aktivitäten an. Darüber hinaus bietet die vorhandene Infrastruktur (Verkehrswege und Ver- und Entsorgungsleitungen) eine kostengünstige Erschließung der Erweiterungsfläche.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan

Die Bob- und Rodelbahn liegt innerhalb des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereichs für Freizeitanlagen“. Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Randbereich dieser im Regionalplan dargestellten Nutzung. Mit Schreiben vom 17.11.2017 (AZ 32.02.01-07.12-7.FNP-Ä) hat die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34 I Landesplanungsgesetz mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Winterberg“.

3.3 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet als „Grünfläche“ dargestellt. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB parallel zu dieser Bebauungsplanänderung durchgeführt wird, soll die dargestellte „Grünfläche“ in ein Sondergebiet „Sport- und Freizeiteinrichtung“ umgeändert werden.

3.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt direkt im Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ und bezieht des Weiteren im Übergang zur Erweiterungsfläche auch Flächen innerhalb des Geltungsbereiches mit ein.

4. Inhalte der Planänderung

In Anlehnung an die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden die Festsetzungen für diesen Änderungsbereich übernommen.

In der Änderungs-/Erweiterungsfläche der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Multi-Funktionsgebäudes folgende Nutzungen zulässig:

Sondergebiet 1 (§ 10 BauNVO)

SO 1 Sondergebiet Kunsteisbahn Bob und Rodel

zulässig sind im SO 1 - Gebiet:

1. Kunsteisbahn Bob und Rodel;
Winter- und Sommernutzung;
2. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die der Bobbahn dienen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser stehen

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“

3. Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc.
- nicht zulässig sind: Schank- und Speisewirtschaften -
4. Mountainbikesport (M-Wege) und Klettersport
5. Alle Aktivitäten die ganzjährig der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Sportnutzung dienen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: II

Die zukünftig überbaubare Grundstücksfläche mit dieser Nutzungszulässigkeit umfasst eine Fläche von 1050 m².

Eine bereits in der Örtlichkeit erstellte Straßenfläche in der Größe von 70 m² wird im Zuge dieser Bebauungsplanänderung in die Zulässigkeit „**Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – Bedienungsweg mit Einschränkungen**“ zugeführt.

Entlang der nördlichen Grenze der zukünftig bebaubaren Fläche im Erweiterungsbe-
reich wird ein 2 m breiter Grünstreifen mit der Größe von 60 m² mit der Nutzung
„**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20) - Anpflanzung von
gut strukturierten Hecken und Feldgehölze** festgesetzt (vgl. Ziffer 6 - Eingriffsbi-
lanzierung).

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehr

Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ sind entsprechend ausgebaut. Die verkehrliche An-
bindung des geplanten Mehrzweckgebäudes erfolgt über das bereits bestehende
Gemeindestraßennetz. Der Besucherverkehr, der die Bob- und Rodelbahn aufsucht,
wird wie bisher über das bestehende Straßensystem der Winterberg tangierenden
Bundesstraßen direkt dem Großraumparkplatz der Bob- und Rodelbahn zugeführt.

5.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg AöR. Das geplante Gebäude wird an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die benötigte Löschwassermenge von 800 l/2h wird durch das örtliche Brauch- und Trinkwasserversorgungsnetz bereit gestellt.

5.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch die Stadtwerke Winterberg AöR.

Das Schmutzwasser wird über die vorhandenen Anschlüsse in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das anfallende Niederschlagswasser soll über das bobbahneigene vorhandene Entwässerungsnetz in eine Vorflut abgeleitet werden. Die endgültige Entwässerungsplanung wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung konkretisiert.

5.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der Westnetz GmbH sichergestellt.

5.5 Abfall

Die Abfallbeseitigung (Trennen von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird an der Müllumschlagstation Winterberg dem Hochsauerlandkreis zur Endlagerung übergeben.

6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Berechnung des landschaftlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes wurde nach örtlicher Begehung vom Oktober 2017 durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein Hirschberg erstellt (Anlage 2).

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft“ im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich ein Biotopwertdefizit und damit ein Kompensationsbedarf von **3.756** Biotopwertpunkten.

Das Defizit wird wie folgt ausgeglichen:

A 1

Der Dachbereich des Multifunktionsgebäudes soll als Schrägdach-Begrünung gebaut werden. Bei einer Dachgröße von 400 m² und einer Wertsteigerung von 2 Biotopwertpunkten werden daher **800** Biotoppunkte angerechnet. Nach Durchführung der Maßnahme verbleibt ein Defizit von **2.956** Biotoppunkten (3.756 - 800 Biotopwertpunkte).

A 2

Der fehlende Ausgleich soll im Bereich des Bob- und Rodelbahngeländes Winterberg erfolgen (Gem. Winterberg Flur 39, Flst. 87,88,108 und Gem. Winterberg Flur 36, Flst. 83). Geplant ist die Pflanzung von hochstämmigen heimischen Laubbäumen. Pro Baum können 120 Biotopwertpunkte erzielt werden (4 Biotopwertpunkte * 30 m² Kronenfläche). Bei einer Pflanzung von 25 Bäumen werden demnach 3.000 Biotopwertpunkte erreicht, wodurch das Vorhaben als ausgeglichen gilt.

7. Umweltbericht

Bei einer B-Plan Änderung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) ist die Aufstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Im November 2017 wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt (Anlage 3).

Ergebnis

Die im Vorhabensbereich stockenden Gehölze bieten potenzielle Bruthabitate häufiger und verbreiteter Vogelarten. Daher sollten die geplanten Räumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, stattfinden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplans im Bereich „Buchenweg“, in Verbindung mit der Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, hat keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Das Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

9.1 Altlasten und Kampfmittel

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

„Bei Bodeneingriffen können Baudenkmal (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)“.

9.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

10. Verfahren

Die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde gem. § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“

2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen,
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen sind bei dem Planvorhaben erfüllt.

Der sich aus der vorhandenen Eigenart des gesamten Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die 20. Änderung nicht berührt. Die geplanten Festsetzungen werden das mögliche Nutzungsspektrum im gesamten Plangebiet nicht verändern. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gefasst.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.01.2018 bis 12.02.2018.

Den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2018 gefasst.

Inkrafttreten / Bekanntmachung gem. § 10 BauGB am 14.05.2018

Bad Fredeburg, den 15.05.2018

gez. Markus Schulte
.....

Dipl.-Ing. Markus Schulte

Winterberg, den 15.05.2018

gez. Ralf Lefarth
.....

Der Bürgermeister

i.A.